

Das Lehenswesen

Autor(en): **Schlunegger, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **3 (1923-1924)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-328656>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sacht und dadurch prophylaktisch wirkt. Sobald die Verwaltung zahlen muß, wird sie von der Ausdehnung der Arbeitszeit erst Gebrauch machen, wenn es sich wirklich darum handelt, vorübergehend eine Personalvermehrung umgehen zu können.

Der Bundesratsbeschluß vom 18. April brachte nichts Neues mehr. Er enthält die Bestätigung der von der paritätischen Kommission mehrheitlich gefassten Beschlüsse. Warum die Form des Bundesratsbeschlusses gewählt wurde, ist nicht recht ersichtlich. Das Eisenbahndepartement hätte nach Gesetz und Verordnung und auch gemäß der bisherigen Praxis das Recht gehabt, den Entscheid von sich aus zu fällen. Möglicherweise wollte sich der Chef des genannten Departements durch die Form, in welche die Bewilligung gekleidet wurde, sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch gegenüber dem Personal, die ihm offenbar notwendig erschienene Rückendeckung verschaffen.

In der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterpresse hat man sich über die Haltung des christlichsozialen Vertreters bei der Schlußabstimmung in der paritätischen Kommission aufgehalten. Der betreffende Vertreter hatte sich während der ganzen Kommissionsberatung konsequent der Delegation des Föderativverbandes angeschlossen, um dann in der Schlußabstimmung sich plötzlich und scheinbar ganz unmotiviert der Stimme zu enthalten. Für Eingeweihte ist diese Haltung nichts Außergewöhnliches. Verantwortlich dafür ist aber nicht der betreffende Delegierte, sondern die klägliche Haltung derjenigen, die er dort zu vertreten hat. Das christliche Verbändchen, das doch in der ganzen Sache versuchte, ziemlich viel Geräusch zu machen, hat wie gewöhnlich vollständig versagt. Es hat trotz der großen Wichtigkeit der Sache es abgelehnt, seinem Vertreter Richtlinien mit auf den Weg zu geben und hat es vorgezogen, diesem vollständige Handlungsfreiheit zu lassen. Das geschah doch von seiten der christlichen Kritiker nur, um auf alle Fälle ein Loch zu haben, durch das sie ausschlüpfen konnten, wenn die Sache schief gehen sollte. Der Vertreter in der Kommission mußte seine Pappenheimer kennen und es ist selbstverständlich, wenn er dementsprechend gehandelt hat. Das Vorkommnis zeigt aber neuerdings, daß die christlichen Scheinorganisationen in allen kritischen Augenblicken versagen und damit praktisch keine andere Aufgabe erfüllen, als der Sache der Arbeiterschaft Schaden beizufügen. (Schluß folgt.)

Das Lebenswesen.

(Ursprung und Wesen.)

Von Hans Schlunegger.

Das Lebenswesen ist, wenn nicht die ausschließliche, so doch die vorwiegende Erscheinungsform der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte. Sein Entstehen fällt in die Zeit und das Reich der Merowinger, von wo es sich ausdehnt über die germanische Welt. Im Stamme der Franken, auch nach der Romanisierung, zeigt es sich

am augenfälligsten und erhält sich am wirkungsvollsten bis in die neueste Geschichte, wo die große Revolution und deren Gesetzgebung ihm ein jähes Ende bereitet.

Wenn im folgenden über die geläufigsten Aeußerungen des Lebenswesens geredet wird, so dient vorab das Frankenreich als dessen klarster Ausdruck zum Vorbild, während in den Nachbarländern im großen dieselben Erscheinungen hervortreten, auf deren lokale Abweichungen hier nicht eingetreten werden kann. Die Schweiz bildete gerade in den Entwicklungsjahrhunderten des Lebenswesens einen Teil des Frankenreiches; es mag also die folgende, mehr systematische Darstellung auch für unser Ländchen gelten. — Den eigentlichen Schlüssel für das Verständnis der Entwicklung, welche im Wirtschaftsleben der fränkischen Zeit durch die Ausbildung der Leihverhältnisse eingetreten ist, bildet einerseits die Tatsache, daß sich großer Grundbesitz angehäuft hat und andererseits, daß Mangel an unfreien Arbeitskräften zur Bewirtschaftung dieses Großgrundbesitzes bestund. Großgrundbesitzer war vorab der König. König und Reich waren in vermögensrechtlicher Beziehung dasselbe. Der Fiskus setzte sich zusammen aus dem Schatz (Hort) an Geld und Kostbarkeiten und dem Grundbesitz. Hausgut, Krongut und Staatsgut waren nicht gesondert. Dem König stand das Verfügungsrecht darüber zu. (In deutschen Stammesgebieten bestund dieses Vorrecht des Königs nicht uneingeschränkt. Hier verfügte der König über das „Volkland“ nur unter Zustimmung der Weisen und Großen des Stammes.) Der Besitz des Königs vermehrte und erweiterte sich durch mannigfaltige Einkünfte. Anlässlich der Reichsversammlungen auf dem März- oder Maifeld wurden ihm alljährliche Geschenke dargebracht. Im Laufe der Zeit wurden aus den freiwilligen Gaben pflichtige Gefälle, die man kontrollierte und die man sich dachte als Gegenleistung für den Schutz, den Untertanen und Kirchen genossen. Die Befreiung von den „vectigalia“ konnte nur durch Kauf oder Privileg erlangt werden. Zugunsten der ärmeren Klassen wurden sie vielfach ermäßigt oder gänzlich erlassen. Neben diesen ordentlichen bestunden außerordentliche Geschenke, die dem König bei besondern Anlässen zukamen, wie z. B. bei der Verheiratung seiner Töchter, wo das Reich und dessen Große die Ausstattung in der Prinzessinnensteuer bestreiten mußten. Es fielen dem Könige ferner die Friedensgelder und Bannbußen zu, mit welchen der friedlos Erklärte sich den Frieden, der in Ungnade Gefallene sich die Huld des Königs erkaufte.

Wo er unter streitigen Erben entschied, bezog der König eine Erbteilungsgebühr. Dann wurden eigen des Königs das Gut des Friedlosen, das Vermögen des zum Tode Verurteilten und erbloses Gut, während erbloser Grund an die Gemeinde zurückfiel. Fremde und Juden erwarben sich durch Schutzzinse sicheren Aufenthalt oder Durchgang. Dem König gehörten wüstliegendes und herrenloses Land. Die bedeutendste Einnahme aber bildeten die eroberten Marken, die als Königseigen angesehen wurden, und das Amts- und Hausgut der beseitigten Stammesherzoge.

So vereinigten sich in den Händen der fränkischen Könige unermessliche Reichtümer, deren ausgedehnte Verwaltung mit zunehmender Größe stets mühevoller sich gestaltete, so daß die Eigentümer in frommem Sinn und in freigebiger Weise an Kirchen und weltliche Große verschenkten. Seit Chlodwig nahmen diese Schenkungen an die Kirche hauptsächlich großen Umfang an, so daß schon Chilperich klagte, der Fiskus bleibe arm, während der Reichtum an die Kirche übergehe.

Die Kirche bereicherte sich aber auf andere Art nicht weniger. Der religiöse Eifer der Neubekehrten veranlaßte diese zu reichen Vergabungen, unbedingten oder betagten. (Die betagten oder bedingten Schenkungen sind Zuwendungen von Gütern, in deren Besitz der Schenker bis zu seinem Tode verbleibt.) So geschah es, daß das Kloster Fulda kurz nach seiner Gründung (um 750) unermesslichen Besitz sein eigen nannte. Und wenn wir als außerordentliche Tatsache in den unmittelbar vorrevolutionären Zuständen erwähnen, daß rund ein Fünftel ganz Frankreichs der Kirche gehörte, so bestund dieses Besitzverhältnis schon zu Anfang des 8. Jahrhunderts in Gallien, ja, es wird schätzungsweise der fränkischen Kirche rund ein Drittel des Bodens zugeschrieben.

Der kleine Landbauer war nicht in der Lage, die wirtschaftliche Konkurrenz mit dem Großbesitz zu bestehen. Dieser war stets leistungsfähiger als jener. Die Besitzverschiebung ging daher weiter, auch als die Schenkungen längst aufgehört hatten. Zuweilen gründete das ausgesprochene Bußensystem Reichtum oder vernichtete anderseits Besitz. Die Bußen waren hoch, die Vergelder stiegen bis auf 1800 Solidi, eine oft unerschwingliche Summe, wenn wir vernehmen, daß ein Ochse mit ein bis drei Solidi bezahlt wurde. Die öffentlichen Pflichten belasteten den Kleinbesitz schwerer als den großen. Heerfahrt und Dingpflicht entzogen jenem die vielleicht einzige Arbeitskraft; das Gut mußte leiden. Leiden auch mußte der Kleinbesitzer durch Vergewaltigung bössartiger Nachbarn, denen oft ihr Reichtum einen Schein von Recht in die Hand gab, durch Belästigung unliebsamer Neider oder durch Mißbrauch der Amtsgewalt, die immer von begüterten Großen ausgeübt wurde. Besitz, Recht und Macht taten sich zusammen gegen Ohnmacht, Schutzlosigkeit und Armut. Vorrevolutionäre Zustände hatten sich ausgebildet, doch kam es nicht zu gewaltsamen Auseinandersetzungen, weil die großen Unterschiede des Standes und Vermögens einen natürlichen Ausgleich fanden in den zahlreichen Leihverhältnissen.

Verschiedene zusammenwirkende Gründe waren es, die die Notwendigkeit ergaben, das Land zu leihen. Der Großgrundbesitz war selten Großbetrieb; war nicht zusammenhängender Komplex, dessen Bewirtschaftung leicht zu handhaben und zu übersehen war; die voneinander unabhängige Bebauung der verschiedenen Teile war schon äußerlich gegeben. Zudem war oft mit dem Eignungsrecht die Pflicht verbunden, die Besitzer (nicht identisch mit Eigentümer) als Hinterlassen auf ihrem früheren Besitz zu belassen, und ferner fehlten, trotz

Eroberungen und Sklavenmacherei, genügend unfreie Arbeitskräfte. Freie Arbeiter aber konnten nur gegen Güterleihe gewonnen werden. Großgrundbesitzer und freier Kleinbauer waren aufeinander angewiesen; die großen Gegensätze wurden, wenn nicht überbrückt, so doch gemildert.

Die fränkische Zeit kannte zwei Arten von Landleihe, das Zinsgut und das Lehensgut.

Das Zinsgut war ein Leihverhältnis niederer Ordnung; es stand unter rein wirtschaftlichen und materiellen Gesichtspunkten. Der Zinshof diente dem Herrenhof durch Fronden, Naturalabgaben und Geldzinse. Die lange Übung wirtschaftlicher Abhängigkeit des Besitzers, die Art des Dienstes, besonders die Verpflichtung zur Fronde, bestimmte schließlich die öffentlich-rechtliche Stellung des Inhabers des Zinsgutes, beeinträchtigte seinen Stand, seine Freiheit.

Das Lehensgut hatte nicht eigentlich wirtschaftliche Bestimmung als Selbstzweck, sondern beließ, ja gewann dem Besitzer die persönliche Freiheit. Es gewährte ihm die ökonomische Stellung, die lehenspflichtigen Dienste, Militärdienst, zu leisten. Es diente nicht dem Herrenhof, sondern dem Herrn und durch ihn den öffentlich-rechtlichen Zuständen. Der Besitzer durfte nicht in der Bewirtschaftung aufgehen; er mußte diese seinen Knechten und Hintersassen überlassen. Für Lehensgüter kamen daher im Gegensatz zu den von einzelnen besorgten Zinsgütern nur größere Ländereien in Betracht. Zinsgut und Lehensgut vermengten sich im Laufe der Jahrhunderte, ihre ursprünglichen Zwecke gingen ineinander über, vereinigten sich gänzlich, so daß allgemein von Lehen gesprochen wird und von einem Leihverhältnis, das sowohl wirtschaftliche wie militärische Ziele bedingt.

Eine Leihe in irgendeiner Form hieß *Precaria*, der Leihakt aber wurde schon in römischer Zeit mit *Beneficium* bezeichnet. Dieser Ausdruck übertrug sich in der Folge auf das Leihverhältnis und selbst auf das Leihgut, so daß *Precaria* und *Beneficium*, Zinsgut und Lehensgut eng verwandte und, wo nicht ausdrücklich bemerkt, gleichbedeutende Begriffe sind.

Was in der Folge Anlaß gab zu zahlreichen Verleihungen, war die veränderte Kriegsordnung, die Entwicklung vom fränkischen Heerbann zum vasallischen Ritterheer, der Uebergang vom Volksheer zum Lehensheer. Der Heerbann, der einst in wenig Jahren den Rest des römischen Reiches vernichtet, Burgunder und Alemannen geschlagen, konnte gegen die gewandte Reiterei der von Süden her eindringenden Mauren nicht mehr aufkommen. Dieser furchtbare Feind und dessen besondere Kriegstechnik rief dem Bedürfnis nach Reiterheeren. Es mußte der Umstand Besorgnis erregen, daß mit der wirtschaftlichen Notlage der Freibauern deren Dienstunfähigkeit zunahm.

Drei Hufen Landes verpflichteten (z. B. im Jahre 807) zum Heerdienst. Der Besitzer mußte dessen Erfüllung als einen Druck empfinden. Wer weniger Land besaß, mußte sich zur Ausrüstung eines Reiters mit andern zusammentun. Der Wehrfähige hatte sich selbst auszurüsten, sich selbst zu versorgen, so daß der Dienst für Ver-

mögenslose eine Unmöglichkeit war, sie notwendigerweise davon befreit werden mußten.

Der Kleinbesitzer aber kam nur mit großer Einbuße an Arbeit und Einkommen seiner Dienstpflicht nach.

Karl Martell ist es, der ernstlich auf Wege sann, große Teile seines Volkes dem Militärdienst zurückzugewinnen, indem er sie in die Möglichkeit versetzte, ihrer Pflicht zu genügen. Er tat es vermittelst der Einrichtung des Seniorats, das ist das Verhältnis des Herrn zu den von ihm abhängigen Leuten. Die Einrichtung, seine Aeußerung bezeichnen wir mit Lehenwesen und Grundherrlichkeit.

Der Ausfall an dienstpflichtigen Soldaten mußte ergänzt werden. Wenn Freie, deren zu geringes Vermögen von Wehrdienst befreite, ein Zinsgut erhielten, so wurden sie als Hinterlassen befähigt, sich auszurüsten. Zur Ausstattung aber im großen benötigte man reichen Grundbesitz, den die Krone, wie oben erwähnt, seit Chlodwig zum Teil an die Kirche verschenkt hatte. Jetzt setzte plötzlich eine rückläufige Bewegung ein, indem die Kirchengüter in großem Maße eingezogen wurden. Im 8. Jahrhundert war der kirchliche Besitz in Gallien zerstört. Man hörte Klagen über verschwundenen Reichtum und Wohlstand, wie zur Zeit der großen Säkularisationen der Reformation und Revolution. Diese Verstaatlichung nahm keinen gewaltsamen Verlauf, sondern geschah in geregelterm Verfahren, durch Beratung und Beschlußfassung auf Synoden und Reichsversammlungen, durch Anfertigung von Güterverzeichnissen, wobei nicht das Recht, sondern ausschließlich die Staatsnotwendigkeit den Ausschlag gab. Der Klerus widersetzte sich vorerst, fügte sich aber gezwungenerweise unter Bedingungen des nötigen Wohlstandes und unterließ seither nie, Restitutions anzustrengen.

Noch zur Zeit Karl Martells wurden die Kirchengüter an fränkische Große gegeben, die durch weitere Vergabungen kleine Vasallen in den Stand setzten, sich reiternmäßig auszurüsten, sie zur persönlichen Heerfolge zu befähigen. Das militärische Interesse verhinderte die Verarmung großer Volksteile, machte den Großgrundbesitz der Krone, der Kirche und des Adels dem Staate nutzbar und schaffte in dem Leihverhältnis ökonomische und persönliche Beziehungen zwischen hohen und niederen Ständen, die die Gegensätze ausglich und, wo rein erhalten, patriarchalisch-glückliche Zustände herstellten.

Zusammenfassend sei festgestellt, daß die Ursachen zum Lehenwesen waren: einerseits der Mangel an unfreien Arbeitskräften zur Bebauung des Großgrundbesitzes und andererseits die militärische Notwendigkeit, verarmten Volksteilen die ökonomische Stellung zu bieten, die sie zum Reiterdienste befähigte.

Die Landleihe geschah auf Widerruf, auf bestimmte Zeit, auf Lebenszeit, auf mehrere Leiber oder erblich. Die Kirche schützte sich vor Verdunkelung ihres Rechtes durch fünfjährige Erneuerung des Leihvertrages. Bei der Uebergabe des Gutes wurden ursprünglich zwei Urkunden ausgestellt: das Gesuch des Nutznießers und die Verleihung des Eigentümers; zuweilen wurden beide in einer vereinigt.

Auch dort, wo keine Urkunde ausgestellt, wo das Land in Form von Schenkung übergeben wurde, behielt man immer den althergebrachten Grundsatz im Auge, daß beim Tode des Beschenkten das Gut an den Schenker zurückfalle, von der Ansicht ausgehend, daß der Geber zwar dem Beschenkten, nicht aber einem Dritten, dem Erben, etwas vermache. Aus dem Grunde auch waren die geschenkten Güter unveräußerlich. Das Eigentum war ein beschränktes durch den Vorbehalt besonderer Treue. Löste sich das Dienstverhältnis, so fiel auch die Schenkung zurück. Das Interesse des Heeres aber gebot, daß auch die Nachkommen des Beliehenen im Besitze des Gutes blieben und instand gestellt wurden, sich auszurüsten. Das Gut wurde stets weiter verliehen, so daß die Gewohnheit praktisch zur Allodifikation führte. (Das Gut wurde Eigentum des Beliehenen.) Neben König und Kirche verliehen weltliche Große, hohe und niedere Beamte, ja einfache Freie Benefizien. Selbst Besitzlose konnten durch das Recht der Pfandleihe Lehensherr werden. So wurden z. B. durch ein Edikt Chlotars II. 614 Grafen ernannt, die keinen Grundbesitz innegehabt hatten. Sie konnten die erhaltenen Fiskalländereien weiter verleihen und sich eine Gefolgschaft bilden.

Wo ein Benefizium auf Lebenszeit verliehen wurde, trat beim Tode des Besitzers der Mannfall ein, das heißt das Gut fiel zurück an den Eigentümer; dieser mußte dem Sohne des Verstorbenen die Leihe erneuern. Starb aber der Verleiher, so galt das Verhältnis gelöst durch den Herrenfall; der Nachfolger im Eigentum mußte das Lehen bestätigen. War der König Lehensherr, so unterlag das Gut im Falle seines Ablebens dem Thronfall. Ein Benefizium konnte entzogen werden wegen Verletzung der Treue des Besitzers, wenn er sich weigerte, Verbrecher auszuliefern, wenn er königliche Befehle mißachtete, Hilfe gegen Feinde verweigerte, sich unkriegerisch verhielt oder mit den Abgaben, den Lehenszinsen, im Rückstand war. „Wer Zins vernachlässigt, verliert das Feld.“ Rücksicht auf militärische Bereitschaft machte diesen Grundsatz frühe geltungslos, so daß wegen „Versäßen“ der Zinsen das Gut nicht eingezogen werden konnte.

Gegenstand der Benefizien waren meistens Güter, und zwar mit Zubehör, also mit Einschluß auch der Knechte und Hörigen; dann aber auch Kirchen und Klöster und ferner Reichsämtler. Letztere, indem entweder die Ämter mit Vasallen besetzt wurden oder die Beamten Vasallen wurden, derart, daß die Begriffe von Amt und Vasall in eins verschmolzen und untrennbar wurden. Das Amtsgut wurde Benefizium, der Träger Vasall. Die Feudalisierung des Ämterwesens schritt im 9. Jahrhundert weiter vor, übertrug sich von den Reichsämtlern auf die niederen Ämter, auf Rechte, irgendwie nutzbare Regalien, so daß die ganze Beamtenordnung durch das Lehensverhältnis bestimmt war. Zehntrechte, Vogtei-, Amts-, Gerichtsrechte, Münzen, Zölle, Post, Weggelder usw. waren Gegenstände der Belehnung.

Eine besondere Art der Belehnung bildete das Vermögen der „Eigengabe“, die von den Zinsgütern nicht dem Wesen, wohl aber

ihrem Ursprunge nach sich unterschied. Die Eigengabe war die Ueberlassung des Eigentums an die Kirche oder einen Herrn, die es dem Eigentümer wieder liehen und ihm ihren Schutz zuteil werden ließen. Viele Gründe wirkten auf die Freien ein und bewogen sie, ihren Besitz in das Lehensverhältnis einzureihen. Der Kleinbauer erlag im Konkurrenzkampf gegen den Großbesitz, sein Gütlein überschuldete sich, er fand nicht immer Rechtsschutz gegen Vergewaltigung. Daher begab er sich in den Schirm eines Mächtigen, nahm sein Eigentum zu Lehen gegen geringen Zins. Er gewann dadurch vielleicht die Gunst des Herrn, der ihm andere Lehensgüter zur Bewirtschaftung übertrug, von denen er sich materielle Vorteile versprach, oder in dessen Macht es lag, ihn von drückender Heerpflicht zu befreien. Der Kirche aber stunden noch andere Mittel zu Gebote, Freie als Eigenleute zu gewinnen, um mit deren Eigentum ihre Güter abzurunden; es war der Druck auf das religiöse Gewissen. In bilderreicher Sprache malte der Geistliche Gesunden und Kranken Himmel und Hölle vor und veranlaßte den leicht Zugänglichen und oft Unzurechnungsfähigen, sein ewiges Heil mit der Vergabung seines Vermögens an die Kirche zu erkaufen. Die Behörden mußten in der Folge einschreiten; sie verboten die Verfügungsgewalt des Kranken über sein Eigentum, um ihn vor unbesonnenen Entäußerungen zu schützen.

Als Lehensleute niederer Ordnung kamen die drei unedlen Stände in Betracht: 1. die freien Hintersassen, 2. die Liten, eine Art Halbfreier, und 3. die Knechte oder Sklaven.

Der freie Hintersasse erfreute sich gewisser Vorrechte, die den anderen fehlten. Seine Freiheit bestand in der Freizügigkeit, seine Rechtsgrundlage war die Mark oder Gemeindeverfassung. Ihm stand das Recht zu, gegen seinen Herrn im Landgericht aufzutreten. Seine Verpflichtungen waren im Weistum niedergelegt, sowie auch die Aufgaben des Herrn ihm gegenüber. Viele Freie nahmen Landleihe, ohne die Freiheit zu verlieren; sie mußten aber strenge auf die Privilegien acht haben; denn zahlreich waren die, die nicht wußten, sich einer Verwischung der Rechtsgrenzen zu erwehren; sie erlitten eine Herabsetzung in die Unfreiheit. Mißwirtschaft und Unglück warfen den Besitzer oft in Verschuldung und Zinsrückstand. Da er seinen dinglichen Aufgaben nicht mehr nachzukommen vermochte, hielt sich der Herr an die Person, entzog ihn der landgräflichen Gerichtsbarkeit und zwang ihn, sein Hofrecht anzuerkennen. Der Freie wurde so auf die Stufe des Halbfreien heruntergezogen.

Der Lite oder Halbfreie stand unter der Hofverfassung, einer Art Privatverfassung des Lehensherrs, durch die seine Leute gegen Uebergriffe und allzu strenge Erfassung geschützt wurden. Alljährlich im Herbst versammelte sich die Gemeinde der Hofleute zu einer Art Treueidesleistung, wo sie Fragen ihrer Vorsteher über Pflichten und Rechte beantwortete. Diese Versammlungen hießen Weisungen. Die Lehensleute außerhalb der Hofverfassung waren nicht gebunden, daran zu erscheinen. Sie, die Freien, besaßen diese „Weisungen“ schriftlich

niedergelegt im Weistum. In unseren Gegenden finden wir zur Zeit des ausgebildeten Lehnswesens die Urbarien und Rödel, die Güterverzeichnisse darstellen mit Angabe ihrer Berechtigungen und Einkünfte. Die Knechte endlich waren rechtlos. Der Herr oder dessen Vogt gebot über sie nach Willkür und Laune. Es waren die Sklaven der germanischen Welt. Ihre Zahl war nicht groß; ihrem Stande kam die Gewohnheit entgegen, zu den Hofversammlungen, den Weisungen, auch die Sklaven beizuziehen. Wie freie Hinterlassen auf die Grundlage der Hofverfassung hinabgedrückt, so wurden Knechte zu ihr emporgehoben.

Persönliche Lasten des niederen Lehens äußerten sich im Frondienst. Im allgemeinen zeigte sich der Unterschied der noch nicht verwischten Stände darin, daß der Freie wenige Tage Frondienst leistete, der Lite je im Frühling und Herbst einige Wochen, währenddem der Knecht zu jeder Zeit auf das Herrngut geboten werden konnte. Wo der Herr keinen Eigenbetrieb aufrechterhielt, die ursprünglichen Meier- und Kellerhöfe in Zinsgüter verwandelt wurden, da bot sich keine Gelegenheit mehr, den Zins in Arbeit abzuliefern; er mußte in Form von Abgaben entrichtet werden und wurde zu den ohnehin schon haftenden Reallasten geschlagen. Wie der Mannfall selten praktisch eintrat, das Lehen sich vererbte, so dauerten auch die Abgaben über den Tod des Beliehenen hinaus; sie wurden mit dem Gute in Beziehung gebracht, so daß auch persönliche Leistungen mit dem Vermögen an Grund und Boden verbunden wurden und die sogenannten Grund- oder Reallasten entstanden, ein Merkmal des Lehnswesens.

Der Zehnte ist die älteste Last. Von Frucht-, sowie Blutzehnt lesen wir schon im Alten Testament: Mose I 28, 22, und Mose III 27, 30—32. Der christliche Klerus hat ihn gierig bewacht und sogar ursprünglich freiwillige Gaben zum Zehnten erhoben. Karl der Große hat ihn im Jahre 779 unter die weltliche Autorität gestellt, nach welchen er zu gleichen Teilen unter den Bischof, den niederen Klerus, den Armenfonds und die Kirche verteilt werden sollte. Sämtliche denkbaren Erträgnisse wurden Gegenstand der Besteuerung durch den Zehnten. Vom Bodenertrag wurde der Fruchtzehnt entrichtet, der Heuzehnt in Schochen, der Weinzehnt in Kelter, der kleine Zehnt in Gemüse, die Viehzucht ist mit dem Blutzehnten (Abgabe an Tieren), sowie mit der Abgabe an „Mulchen“, d. h. Käse, Zieger, Butter, belastet, die Bienenzucht mit dem Bienenzehnten. Die Primize endlich, die Erstlingsfrüchte, der Kirche als ein Dankopfer für gutes Wachstum dargebracht, wurde mißbräuchlicherweise zur Zehntpflicht erhoben.

Aus dem Lehnrecht hervorgegangen sind die Bodenzinse, die unlösbar auf dem Gute haften. Schutz- und gerichtsherrliche Verhältnisse bedingen den Tving, Gerichts- oder Herrschaftshäfer, die Gartenhühner, Weidlämmer, Schweigschafe, Feuerstattabgaben; der Kirche fallen als Entgelt für gelezene Totenmessen Seelgerät und Jahrzeiten zu, während Todfall ausschließlich und Tagwen zum Teil leibeigenschaftliche Verpflichtungen darstellen.

Bei Anlaß der Lehenserneuerung wurde der Ehrschaz oder Laudemium erhoben, eine Steuer, die heute noch in der sogenannten Handänderungsgebühr fortlebt. Da das Benefizium ursprünglich den Zweck hatte, den Besitzer ökonomisch in den Stand zu setzen, sich reiternmäßig auszurüsten, so übertrug sich die Dienstpflicht auf das Gut. Die Militärpflicht war daher eine dingliche. Häuser und Güter hatten Dienstpflicht. Waren sie im Besitze von Nichtdienstfähigen (Frauen, Greise, Korporationen), so hatten diese Leute zu stellen und auszurüsten.

Für Benutzung der Weide und Beholzung aus den Wäldern des Herrn entrichtete der Lehensmann den Weid- und Stockhafer, der Kirche hingegen rüstete er das Holz und führte ihr es zu.

Dies waren die gebräuchlichsten Abgaben, die mit dem Feudalwesen in etwelche Beziehung gebracht werden können. Daneben bestanden noch eine Reihe von jeweils bloß lokalem Geltungsbereich, von denen genannt seien die Unterhaltung des Kirchendaches, von Wegen und Brücken, Haltung eines Stieres u. s. f.

Die lange Liste der dinglichen und persönlichen Leistungen flößt dem fernen Beobachter Schreck ein. In der Tat mögen einzelne schwer getragen haben. Rücksichtslosigkeit der Herren, widriges Geschick in Familie und Stall trieben den Hintersassen oft zur Verzweiflung. Dagegen müssen wir bedenken, daß auch der Herr ein Interesse hatte am Gedeihen des Lehensgutes, seiner Lehensleute. Sein Wohlstand beruhte auf dem ihren, seine Kraft auf ihrer Treue, sein Glück auf ihrer Anhänglichkeit. Er schützte sie vor Belästigungen, hielt Verbrechen fern. Die Bauern waren ihm dankbar, wenn er ihre Aecker und Felder vor wilden Herden beschützte. (Aus dem Schutze leitete der Herr später ein Jagdrecht ab, das den Leuten zur schweren Plage wurde.) Er trachtete danach, sich einen kleinen Staat zu bilden, dessen Verfassung, die Hofverfassung, er aufsetzte, dessen Bewohner ihm wirtschaftlich dienten und ihm in den wilden Zeiten unsicheren Rechtes treu ergeben waren als seine Gefolgschaft.

Damit aber begann die Zersetzung des idealen Lehensstaates, wie er hier in gedrängter Kürze gezeichnet wurde. Es ist angetönt worden, wie die Erfordernisse des Heeres zur Allodifikation des Bodens führten. Es wäre ferner darzutun, wie die grundherrliche Gewalt die Gerichtsbarkeit an sich riß, wie das Hofrecht die Markverfassung, die grundherrliche Gerichtsbarkeit die landgräfliche verdrängte, besonders aber wie die Immunität der Kirche und bevorzugter Großer den Staat völlig untergrub und ihn in ein Gemisch bunten Rechtes und noch ausgesprochenerer Rechtslosigkeit verwandelten.

Die Vorstellungen, die man sich gewöhnlich von den Zeiten des Faustrechtes bildet, sind kaum übertrieben. Wozu nach Jahrhunderten die ganze Wirtschaftsform führte, das hören wir am besten aus den Ursachen zur großen Revolution.